

zu nehmen. Im konkreten Fall musste so eine Bank als Sicherungsnehmer einer abgetretenen Lebensversicherung die empfangene Leistung zurückzahlen, nachdem sich herausgestellt hat, dass die Abtretung unberechtigt war.

MERKE | Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (zuletzt NJW 15, 3093) vollzieht sich in den Fällen der Leistung kraft Anweisung der Bereicherungsausgleich grundsätzlich innerhalb des jeweiligen fehlerhaften Leistungsverhältnisses, also zum einen zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen im sogenannten Deckungsverhältnis und zum anderen zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger im sogenannten Valutaverhältnis.

So vollzieht sich der Bereicherungsausgleich

► Schadenersatz

So setzen Sie die Sachverständigenkosten durch

| Legt der Geschädigte oder der an seine Stelle getretene Zessionar nur die unbeglichene Rechnung über die Sachverständigenkosten vor, genügt ein einfaches Bestreiten der Schadenshöhe durch den beklagten Schädiger oder Haftpflichtversicherer, wenn nicht Geschädigter oder Zessionar andere konkrete Anhaltspunkte für den erforderlichen Herstellungsaufwand unter Berücksichtigung der speziellen Situation des Geschädigten beibringen. |

Diese Ansicht des BGH (5.6.18, VI ZR 171/16, Abruf-Nr. 204536) zugrunde gelegt, muss der Geschädigte konkrete Anknüpfungstatsachen vortragen, dass die Sachverständigenkosten einerseits notwendig, andererseits angemessen waren. Anknüpfungstatsachen können eine konkrete Vergütungsvereinbarung oder die Darlegung der Ortsüblichkeit sein (§ 632 Abs. 2 BGB). Auch die erfolgte Zahlung kann für die Angemessenheit sprechen.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 204536

► Anfechtung

Belastetes Grundstück als Anfechtungsobjekt

| Der eine Grundstücksübertragung anfechtende Gläubiger kann gegenüber dem Einwand des Erwerbers, das Grundstück sei bereits wertausschöpfend belastet gewesen, die Anfechtbarkeit einer vorrangigen Belastung nicht geltend machen, wenn die Möglichkeit der Anfechtung nur im Verhältnis zu Dritten besteht. |

Die Übertragung eines belasteten Grundstücks hat nur eine objektive Gläubigerbenachteiligung i. S. d. § 1 Abs. 1 AnfG zur Folge, wenn der in der Zwangsversteigerung erzielbare Erlös des Grundstücks die vorrangigen Belastungen und die Kosten des Versteigerungsverfahrens überstiegen hätte. Eine Gläubigerbenachteiligung kommt daher nicht in Betracht, wenn das Grundstück wertausschöpfend belastet ist und eine Zwangsversteigerung nicht zu einer auch nur teilweisen Befriedigung des anfechtenden Gläubigers geführt hätte.

Der BGH (13.9.18, IX ZR 190/17, Abruf-Nr. 204942) hat nun entschieden, dass Grundstücksbelastungen, die ihrerseits anfechtbar sind, dabei nicht außer Betracht bleiben. Deren Anfechtung muss also vorrangig betrieben werden.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 204942